

I. Der Flohmarkt auf dem Hamburger Yachthafen Gelände, Wedel

Der Flohmarkt ist eine Privatveranstaltung. Verantwortlich dem Hamburger Yachthafen gegenüber ist der Veranstalter C. Hochberg Veranstaltung & Organisation GmbH & Co.KG. Er ist berechtigt, Helfer einzusetzen, die eine schriftliche Vollmacht des Veranstalters haben. Weisungen dieser Helfer im Rahmen dieser Flohmarktordnung sind zu befolgen.

II. Zeit und Ort des Flohmarktes

Der Flohmarkt findet am Samstag 02.09.2017 statt,

1. Zeit:

Sonnabends von 8.00 bis 16.00 Uhr Die Verkaufstische müssen spätestens bis 7.00 Uhr mit der Verkaufsware bestückt werden, ansonsten kann die Flohmarktaufsicht den Platz anderweitig vergeben. Ab 16.00 Uhr sollte mit dem Abbau begonnen werden. Es liegt im Ermessen des Veranstalters von diesen Zeiten aus wichtigen Gründen, z.B. Wetter, abzuweichen.

2. Ort:

Aufgebaut werden kann in der Halle 4 und vor der Halle 4 auf ausgewiesenen Flächen Die Treppen und Notausgänge der Hallen müssen aus Sicherheitsgründen freigehalten werden. Die Standflächen (3x2 Meter) werden zugewiesen.

3. Be- und Entladung

Die mittlere Spur zwischen den Hallen ist als Einbahnstrasse von oben kommend zwischen 5.00 und 7.00 Uhr und ab 16.00 bis 18.00 Uhr zur Be- und Entladung zu benutzen. Radweg und Grünstreifen dürfen von Fahrzeugen nicht zur Be- und Entladung benutzt werden.

III. Erlaubte Tätigkeiten

1. Der Flohmarkt ist kein Markt im Sinne der Gewerbeordnung. Vorwiegend gewerbliche Betätigung ist unbeschadet der hierfür erforderlichen Erlaubnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen nicht gestattet. Auf diesem Markt ist der Verkauf von Artikeln Gewerbetreibender nicht gestattet. Der Veranstalter behält sich das Recht vor von Fall zu Fall nach zu entscheiden.

2. Gestattet ist der Verkauf von

- a) Trödel*
- b) gebrauchten Gegenständen*
- c) kunstgewerblichen Gegenständen*
- d) Sammelobjekten* *mit maritimen Bezug

Das Aufstellen von Informationsständen und das Verteilen von Flugblättern ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet.

3. Nicht gestattet ist der Verkauf folgender Waren und Gegenstände

- a) original verpackte Waren und anderweitig und erkennbare Neuwaren
- b) Waren, die noch vollkommen ungebraucht sind
- c) Waren gleicher Gattung in größerem Umfang; d.h. mehr als 10 Gegenstände völlig gleicher Art (z.B. mehr als 10 Handy-Taschen, o.ä.), ausgenommen sind anerkannte Sammler-Waren, wie Sammelalben, Bücher, Gläser, Briefmarken, usw.
- d) pornographische Produkte und Publikationen
- e) Waren mit NS-Symbolen oder kriegsverherrlichende Publikationen
- f) Publikationen politischer Parteien
- g) Waffen aller Art, auch Deko-Waffen und Imitationen
- h) Lebensmittel und Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs (z.B. Waschmittel, Kosmetik usw.) i) lebende oder tote Tiere
- j) alle Gegenstände, die aus gesetzlichen Gründen unter Verkaufsverbote fallen.

Die vom Veranstalter beauftragten Personen können darüber hinaus jederzeit durch Weisung den Verkauf eines oder mehrerer Gegenstände verbieten.

IV. Zulassung zum Flohmarkt

1. Die Benutzung des Flohmarktes ist jedermann gestattet, der eine nach III. erlaubte Tätigkeit ausübt, sofern Platz vorhanden ist. Er darf erst aufbauen, wenn er namentlich bekannt ist. Eine besondere Erlaubnis ist in der Regel nicht erforderlich. Es wird auch dieses Jahr keine Standgebühr erhoben.
2. Nach III. erlaubte Tätigkeiten durch deren Ausübung andere Flohmarktbenutzer,

Besucher oder Anwohner des Flohmarktgeländes in besonderem Maße behindert oder belästigt werden können (z.B. Darbietung unter Verwendung von elektro-akustischen Verstärkern, sonstige mit besonderem Lärm verbundene Tätigkeiten), bedürfen einer vorherigen Erlaubnis des Veranstalters.

V. Benutzung und Besuch des Flohmarktes

1. Soweit nicht nach III. 5., V2. oder 3. eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen Flohmarktbenutzer während der Flohmarktzeiten auf dem Flohmarktgelände unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Flohmarktbenutzer und des Publikumsverkehrs nach eigenem Gutdünken den Platz, den sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen, auswählen, Tische, Kästen und Gestelle aufstellen, Waren lagern und auslegen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Der ausgewählte Platz soll in der Regel eine Frontlänge von 6 m nicht überschreiten.
2. Jeder Flohmarktbenutzer muss den von ihm benutzten Platz in unbeschädigtem und sauberem Zustand zurücklassen. Sollte der Platz nicht in sauberem Zustand verlassen werden, stellen wir dem Standinhaber die Reinigungskosten in Rechnung.

Die Aufsichtspersonen können ein Pfand verlangen, welches bei Flohmarktende zurückgegeben wird.

Es ist nicht gestattet

- a) Gehwegbefestigungen, Mauern, Gitter, Masten, Beleuchtungskörper, Bäume oder Sträucher durch Keile, Nägel, Schrauben, Draht, Klebstoff, Farbe oder auf andere Weise zu beschädigen.
- b) Zettel und Plakate anzukleben.
- c) Gegenstände in die Elbe zu werfen.
- d) offenes Feuer zu entzünden.
- e) Grünflächen mit Fahrzeugen zu befahren.
- f) Hunde sind an der Leine zu führen.
- g) der Betrieb von Generatoren bedarf der Genehmigung. Diese ist jederzeit widerruflich.

Achtung: im Interesse aller werden zurückgelassene Gegenstände dem jeweiligen Betreiber eines Standes in Rechnung gestellt und beim Verlassen des Geländes kassiert.

Es ist am Sammelplatz Müll ein großer Container aufgestellt, in den jeder Flohmarktbesucher seinen Restmüll entsorgen kann.

VI. Verhalten auf dem Flohmarkt, Zuwiderhandlungen

1. Die Bestimmungen dieser „Flohmarktordnung“ sind von allen Flohmarktbenutzern und –besuchern im Interesse am Fortbestand des Flohmarktes zu beachten und einzuhalten.
2. Zuwiderhandlungen werden dem Flohmarktveranstalter gemeldet. Dieser ist berechtigt:
 - a) Personen, deren Tätigkeit nach III. oder IV. nicht gestattet ist, die nicht im Besitz der nach III., 5., V2. oder 3 erforderliche Namensnennungen sind, oder die erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Flohmarktordnung verstoßen, von der Benutzung oder dem Besuch des Flohmarktes auszuschließen.
 - b) Personen, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören, vom Flohmarktgelände zu verweisen.
3. Gegebenfalls treffen die Polizei oder die zuständigen Dienststellen der Stadt die erforderlichen Maßnahmen.
4. Mit der Teilnahme am Flohmarkt durch Namensnennung erklären sich die Teilnehmer mit diesen Bedingungen einverstanden und auch damit, sich jederzeit gegenüber den vom Veranstalter beauftragten Personen auszuweisen.

VII. Haftung

Die Flohmarktbenutzer haften für alle bei der Benutzung des Flohmarktes entstehenden Schäden, die von ihnen verursacht werden.

Der Veranstalter des Flohmarktes C. Hochberg Veranstaltung & Organisation GmbH & Co.KG.
Bogenstraße 47, 22926 Ahrensburg
04102/31939
www.hochberg-flohmarkt.de